

ZH_OBERGERICHT UH110169 vom 29. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH110169

FR: ZH_OBERGERICHT UH110169 du 29 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH110169 del 29 gennaio 2013

Erwägungen

E. 16

Juni 2011) innert Frist ein. II. Materielle Beurteilung 1. Begründung der Staatsanwaltschaft zur Kostenaufgabe Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führte im Rahmen der Begründung ihrer Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügung vom 19. Mai 2011 im Wesentlichen aus, die Verfahrenskosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, weil er die Einleitung dieser Untersuchung durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht habe, indem er sich beim fraglichen Vorfall aus nichtigem Anlass völlig haben lassen und dabei anerkanntermassen gegenüber den beiden Geschädigten B._____ und C._____ handgreiflich geworden sei, Beschimpfungen gegen sie ausgestossen sowie Äusserungen getätigt habe, die jedenfalls auf den Geschädigten B._____ (im umgangssprachlichen Sinne) bedrohlich gewirkt hätten (Urk. 3 S. 3). 2. Begründung der Beschwerde Zur Begründung seiner Beschwerde brachte A._____ im Wesentlichen vor, die Worte (die ihm von den Geschädigten B._____ und C._____ vorgeworfen würden) seien reine Lügen und übertrieben. Er akzeptiere diese Lügen nicht und werde die ihm auferlegte Gebühr nicht übernehmen (Urk. 2).

- 4 - 3. Rechtliches und Folgerungen Vorab stellt sich die Frage, ob für eine Kostenaufgabe zulasten des Beschuldigten überhaupt eine gesetzliche Basis besteht. Im Entscheid UH120235 wurde in Form eines obiter dictum festgehalten: "Die Bestimmung von Art. 426 Abs. 2 StPO, wonach einer beschuldigten Person bei Freispruch oder Einstellung einer Strafuntersuchung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden können, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft u.a. die Einleitung des Verfahrens bewirkt, findet auch bei einer Nichtanhandnahme einer Untersuchung Anwendung (Art. 310 Abs. 2 StPO; Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, Art. 310 N 12)." Daran kann nicht ohne Weiteres festgehalten werden: "Verfahrenskosten sind den sogenannten Kausalabgaben zuzurechnen. Sie sind im Gegensatz zu Steuern das Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen. Ihre Bemessung hängt insbesondere vom Verfahrensaufwand ab (BGE 120 Ia 171 E. 2a S. 174, mit Hinweisen). Derartige Abgaben müssen sich nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung - wie andere öffentliche Abgaben auch - auf ein Gesetz im formellen Sinn stützen (statt vieler BGE 127 I 60 E. 2d S.64). Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen" (BGer 2A.482/2001; vgl. auch Art. 164 Abs. 1 lit. d BV). Zumind. der Kreis der Abgabepflichtigen bedarf wohl uneingeschränkt einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können unter den dort genannten Voraussetzungen der beschuldigten Person - auch - Kosten auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird. Die Nichtanhandnahme findet keine Erwähnung. Wollte man sie

dennoch als von der Norm erfasst betrachten, liesse sich dies nur auf Art. 310 Abs. 2 StPO abstützen, der festhält: "Im Übrigen richtet sich das Verfahren (gemeint: der Nichtanhandnahme) nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung." Gerichtet ist dieser Verweis aber offenkundig auf die Bestimmungen von Art. 320 bis 323 StPO (so u.a. auch Schmid, Praxiskommentar, N, 7 zu Art. 310 StPO), die das Verfahren

- 5 - bei Einstellung der Untersuchung regeln. Die an ganz anderer Stelle geregelte Konsequenz der Einstellung bezüglich Kostenaufgabe scheint von diesem Verweis nicht erfasst; jedenfalls nicht mit der von Art. 164 Abs. 1 lit. d BV geforderten Klarheit. Auch die (wenigen) abweichenden Meinungen in Lehre und Rechtsprechung drängen keinen anderen Schluss auf: Landshut, a.a.O., verweist zur Stützung seiner nicht weiter kommentierten Meinung auf den blossen Gesetzestext von Art. 426 Abs. 2 und Art. 427 StPO. Der erstzitierte Artikel befasst sich aber gerade nicht mit der Nichtanhandnahmeverfügung, der zweitzierte nicht mit dem Beschuldigten. Der Berner Entscheid BK 11 296 verweist auf einen Entscheid des Bundesstrafgerichtes (BK 2011.2), der sich aber auf eine hier nicht relevante Grundlage (Art. 246bis Abs. 2 lit. a BStP) abstützt und die Strafprozessordnung lediglich in einem obiter dictum erwähnt. Sodann drängt sich auch sachlich nicht auf, den Gesetzestext über den Wortlaut hinaus auszulegen und auch bei einer Nichtanhandnahme vorzusehen, dass der Beschuldigte für Kosten aufkommen sollte. Bei den Nichtanhandnahmegründen von Art. 310 Abs. 1 lit. a und b StPO scheint dies offenkundig, aber auch bei einer Nichtanhandnahme "ab Blatt" ("auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapportes") gemäss lit. c der erwähnten Norm scheint eine Kostenaufgabe gegen den klaren Wortlaut nicht unabdingbar. Im Zweifelsfall - und damit auch bei grösserem Aufwand - wird in diesen Fällen ein Verfahren zu eröffnen sein (Schmid, Praxiskommentar, N 6 zu Art. 310 StPO). Bei einer späteren Einstellung können dann unter den Kautelen von Art. 426 Abs. 2 StPO auch dem Beschuldigten Kosten auferlegt werden. Ähnliches gilt für den zitierten Berner Entscheid. Faktisch wurde in jenem Verfahren eine Untersuchung eröffnet (Blutprobe angeordnet; Urin- und Blutanalyse in Auftrag gegeben). Das Verfahren hätte mit einer Einstellungsverfügung unter Kostenaufgabe sachgerecht erledigt werden können. Endgültig muss die Frage, ob bei einer Nichtanhandnahmeverfügung eine Kostenaufgabe an den Beschuldigten bereits grundsätzlich nicht zulässig ist, hier allerdings nicht entschieden werden, da auch bei Anwendung von Art. 426 Abs. 2

- 6 - StPO die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer nicht erfüllt sind. Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Kosten bei einer Verurteilung aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO), sie können ihr - bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens - ebenfalls auferlegt werden, "wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat" (Art. 426 Abs. 2 StPO). Diese Formulierung gibt die frühere Rechtsprechung wieder, wonach gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Nach der Rechtsprechung ist es allerdings gestützt auf die erwähnte Bestimmung der Strafprozessordnung mit den erwähnten Normen höheren Rechts vereinbar, einem nicht verurteilten Beschuldigten die Kosten zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise - d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze - gegen eine geschriebene oder ungeschriebene

Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162 E. 2e S. 175, bestätigt in BGE 119 Ia 332 E. 1b, BGer 1B_120/2011). Die Staatsanwaltschaft begründet die Kostenaufgabe wie folgt: "Der Beschuldigte hat die Einleitung dieser Untersuchung durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht, indem er sich beim fraglichen Vorfall aus nichtigem Anlass völlig gehen liess und dabei anerkanntermassen gegenüber den beiden Geschädigten handgreiflich wurde, Beschimpfungen gegen sie ausstieß sowie Äusserungen tätig(t)e, die jedenfalls auf den Geschädigten B. _____ (im umgangssprachlichen Sinne) bedrohlich wirkten. Im Ergebnis sind dem Beschuldigten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen und ihm ist weder Entschädigung noch Genugtuung zuzusprechen" (Urk. 3 S. 3). Konkrete verbale Beschimpfungen lassen sich dem von der Vorinstanz zusammengefassten Sachverhalt nicht entnehmen (auf einen Strafantrag betr. Ehrver-

- 7 - letzung wurde denn auch bei Anzeigerhebung explizit verzichtet; Urk. 8/4). Tätliche Beschimpfungen (vgl. Trechsel/Fingerhut in Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., 2013, Art. 126 N 6) waren von Anfang an einzig kausale Ursachen für das letztlich durchgeführte Übertretungsstrafverfahren, nicht aber für ein Verfahren vor Staatsanwaltschaft. Es bleiben die "Äusserungen, die jedenfalls auf den Geschädigten B. _____ (im umgangssprachlichen Sinne) bedrohlich wirkten (Urk. 3 S. 3)". Die Staatsanwaltschaft hält diese Äusserungen zwar als "eindeutig" (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO) nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 180 StGB, hält sie aber gemäss der zitierten Begründung der Kostenaufgabe gleichzeitig für rechtswidrig. Sie versäumt es aber darzutun, gegen welche Norm der Beschwerdeführer damit klar verstossen haben soll. In Frage käme wohl einzig Art. 28 ZGB. Während der Ehrbegriff im Zivilrecht umfassender geschützt ist als im Strafrecht (BSK ZGB-I Meili, Art. 28 N 28), ist nicht ersichtlich, wie eine angeblich drohende Äusserung zivilrechtlich widerrechtlich sein soll, wenn sie den strafrechtlichen Tatbestand von Art. 180 StGB nicht erfüllt. Das subjektive Empfinden des Adressaten kann für eine entsprechende Wertung jedenfalls nicht von Bedeutung sein (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28. N 42; BGE 105 II 163). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - lediglich, aber immerhin - ein Verfahren vor Übertretungsstrafbehörde kausal verursacht hat. In jenem Verfahren wurde er schuldig gesprochen und hatte er die Kosten zu tragen (Urk. 20). Die Kosten des Verfahrens in bezirksanwaltschaftlicher Kompetenz können ihm demgegenüber nicht angelastet werden. Die Beschwerde erweist sich als begründet; sie ist gutzuheissen. III. Kosten- und Entschädigungsfolge des Beschwerdeverfahrens Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 4 StPO). Angesichts der sehr kurzen Beschwerde ist nicht von wesentlichen Aufwendungen des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb ihm für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen ist.

- 8 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. K. Balmer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.